

Covid 19: Einfluss auf Besteuerung von Grenzgängern

Durch die Massnahmen zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie sind viele Arbeitnehmer in Liechtenstein und der Schweiz gezwungen, wenn möglich von zu Hause aus zu arbeiten. Die beiden Staaten haben in diesem Zusammenhang am 22. Oktober 2020 eine Verständigungsvereinbarung abgeschlossen, um die Auswirkungen der Covid 19-Massnahmen auf Grenzgänger einvernehmlich festzulegen.



Bestehende Regelungen für (Nicht-) Grenzgänger

Seit 2017 sind die Regelungen des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz anwendbar.

In diesem Abkommen wird unter anderem festgelegt, dass der Lohn von Grenzgängern aus der Schweiz, die in Liechtenstein angestellt sind, grundsätzlich nur in der Schweiz besteuert werden kann und vice versa. Als Grenzgänger

gelten Personen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitnehmer (d.h. unselbständig Tätige) in der Privatwirtschaft
- Tägliche Rückkehr in die Schweiz nach dem Ende des Arbeitstages (d.h. tägliches Pendeln)

Kann ein Arbeitnehmer an mehr als 45 Arbeitstagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnort zurückkehren (z.B. während Geschäftsreisen), entfällt die Voraussetzung als

Grenzgänger klassiert zu werden. In diesem Fall steht seinem Beschäftigungsstaat das Besteuerungsrecht für alle Tage zu, an denen die Tätigkeit dort ausgeübt wird. Der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers kann nur den Anteil am Lohn besteuern, der auf Arbeitstage ausserhalb seines Tätigkeitsstaats entfällt.

Durch die Massnahmen zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie sind Arbeitnehmer vermehrt gezwungen, ihre Arbeit im Home Office zu verrichten bzw.



können ihrer Arbeit nicht wie gewohnt nachgehen und erhalten hierfür eine Lohnfortzahlung. Hierdurch stellen sich diverse Fragen für Grenzgänger bzw. Nicht-Grenzgänger, welche nun im Rahmen der Verständigungsvereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz verbindlich geregelt wurden.

Wer ist von den Massnahmen betroffen?

Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie können entweder gesetzlich vorgeschrieben sein oder durch den Arbeitnehmer angeordnet werden. Die Massnahmen können von der Verrichtung der Arbeit am Wohnsitz (Home Office) bis zur Schliessung der Arbeitsstätte (z.B. von Restaurants für einen gewissen Zeitraum) reichen. Ebenso beinhaltet sind Massnahmen, bei denen der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung erbringt und dafür eine Lohnfortzahlung erhält.

Grenzgänger: Grundsätzlich keine steuerlichen Auswirkungen

Für Grenzgänger, die unter normalen Umständen ihre Arbeit in den Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers verrichten und am Ende des Arbeitstages wieder an ihren Wohnort im anderen Land zurückkehren, ändert sich steuerlich nichts, auch wenn sie einen Teil ihrer Arbeitstage aufgrund der Massnahmen

im Home Office verbringen oder Lohnfortzahlungen erhalten. Hierbei wird für Steuerzwecke davon ausgegangen, dass die Arbeit am Arbeitsort verrichtet wurde, auch wenn dies aufgrund der oben beschriebenen Massnahmen nicht der Fall war.

Ebenso ändert es an der Eigenschaft als Grenzgänger nichts, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Massnahmen vorübergehend in dem Staat bleiben muss, in dem sein Arbeitgeber ansässig ist und sein Arbeitgeber die anfallenden Unterbringungskosten übernimmt.

Nichtgrenzgänger: Anpassung der 45-Tage-Regelung

Für die Bestimmung, ob es sich bei einem Arbeitnehmer um einen sogenannten «Nichtgrenzgänger» handelt, wird analysiert, ob er an mehr als 45 Tagen pro Kalenderjahr am Ende des Arbeitstages aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann (sog. Nichtrückkehrtage). Ist ein Mitarbeiter durch die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen, wird die 45-Tages-Grenze entsprechend gekürzt. War ein Arbeitnehmer beispielsweise während drei Monaten des Jahres 2020 dazu verpflichtet, seiner Tätigkeit im Home Office nachzugehen, verringert sich die Anzahl der notwendigen Nichtrückkehrtage entsprechend von 45 auf 34 Tage $(45 / 12 \times (12 - 3))$.

Zu beachten ist, dass Tage, an denen der Arbeitnehmer von den Massnahmen betroffen ist irrelevant sind für die Anzahl der Nichtrückkehrtage. Kehrt ein Arbeitnehmer also während der Zeit, zu der die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie gelten, nicht an seinen Wohnort zurück, zählen diese Tage nicht als Nichtrückkehrtage.

Der Arbeitgeber ist bei Nichtgrenzgängern verpflichtet, eine Bescheinigung über die Anzahl der Tage auszustellen, an denen der jeweilige Arbeitnehmer von den Massnahmen betroffen war. Die Bescheinigung muss schriftlich erfolgen und Angaben zu den spezifischen Massnahmen (z.B. Home Office, Schliessung, etc.) enthalten.

Für schweizerische Arbeitnehmer mit liechtensteinischem Arbeitgeber, deren Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit weniger als CHF 200'000 beträgt, ist es sinnvoll vor Jahresende zu prüfen, ob sie als Nichtgrenzgänger qualifizieren oder nicht. Bis zu dieser Erwerbsgrenze wird die liechtensteinische Erwerbsteuer mittels Quellensteuer abgegolten. Will der Steuerpflichtige jedoch höhere Abzüge (z.B. für einen langen Arbeitsweg) geltend machen, muss nämlich ein Antrag auf ordentliche Besteuerung in Liechtenstein bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

Kurzarbeitsentschädigungen und andere staatliche Unterstützungsleistungen

Für Steuerzwecke gelten Kurzarbeitsentschädigungen oder andere staatliche Unterstützungsleistungen unabhängig davon, ob sie direkt vom Staat oder indirekt über den Arbeitgeber bezahlt wurden, als Vergütungen für unselbständige Erwerbstätigkeit. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, dass die Entschädigungen wie regulärer Lohn besteuert werden. Dabei sollen die Steuerbehörden jenen Sachverhalt zugrunde legen, der sich wahrscheinlich ohne die Massnahmen ergeben hätte. Qualifiziert ein Arbeitnehmer also als Nichtgrenzgänger, gilt dies auch für die Besteuerung der Entschädigungen sinngemäss.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verständigungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 11. März 2020 bis einschliesslich 31. Oktober 2020. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern sie nicht von einem der beiden Vertragsstaaten gekündigt wird.



Kontakte



Nicolai Fischli
Partner
Grant Thornton AG
T +423 237 42 05
E nicolai.fischli@li.gt.com



Martina Benedetter, LL.M.
Manager
Grant Thornton AG
T +423 237 42 35
E martina.benedetter@li.gt.com



©2020 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.